

## Häusliche Gewalt in Japan

Masami Okaue \*

- I. Einleitung – Überblick und aktuelle Gesetzeslage
- II. Kriminologische und psychologische Phänomene häuslicher Gewalt
  - (1) Unsichtbares Phänomen – gesellschaftlicher Hintergrund
  - (2) Komplexität des Begriffs Gewalt
  - (3) Bisherige Rechtslage zur häuslichen Gewalt
- III. Gesetz zur Verhinderung von Gewalt zwischen Ehepartnern und zum Schutz von Opfern
- IV. Gegenwärtige Lage nach Abschluß der Gesetzesreform
- V. Schlußbetrachtung – weitere Problematik und zukünftige Perspektive

### I. EINLEITUNG – ÜBERBLICK UND AKTUELLE GESETZESLAGE

Häusliche Gewalt ist auch in Japan eines der größten sozialen Probleme. Die Problematik wurde, genauso wie in vielen anderen Ländern, erst in letzter Zeit zu Recht als solche erkannt. In den USA und Europa wurde diese Art der Kriminalität erst in den 1970er Jahren wahrgenommen, während die Reaktion in Japan noch später erfolgte. Erst 1996 führte die Regierung die erste landesweite Umfrage zur gegenwärtigen Situation durch. Die Umfrage aus dem Jahr 2004 durch das Kabinettsamt zeigt, daß 15,5 % der Frauen, d.h. eine von sechs Frauen, häusliche Gewalt erfahren haben und 19,1 %, d.h. einer von fünf Frauen, in irgendeiner Form Gewalt angetan wurde (siehe Graphik 1 auf der folgenden Seite). Die gesetzgeberischen Reaktionen auf das Ergebnis dieser Umfrage erfolgten erst mit einiger Verzögerung. Die „häusliche Gewalt“ genannten Phänomene sind zwar alt und universal, aber stellen andererseits ein neues Rechtsproblem dar. Diese Phänomene haben außerdem in jedem Rechtskreis unterschiedliche Hintergründe, werden auf verschiedene Art und Weise bekämpft und weisen dementsprechend spezifische Probleme auf.

Zunächst ist festzustellen, daß der Begriff „häusliche Gewalt“ an sich in Japan im Gesetz nicht zu finden ist. Mit der japanischen Übersetzung assoziierte man in der Vergangenheit, bis in die 1980er Jahre, primär die spezifische Gewalt eines Jugendlichen gegen seine Eltern. Mittlerweile kommt dem Ausdruck jedoch eine weitere Bedeutung zu. Insbesondere wenn man den englischen Begriff *domestic violence* nennt, wird damit

---

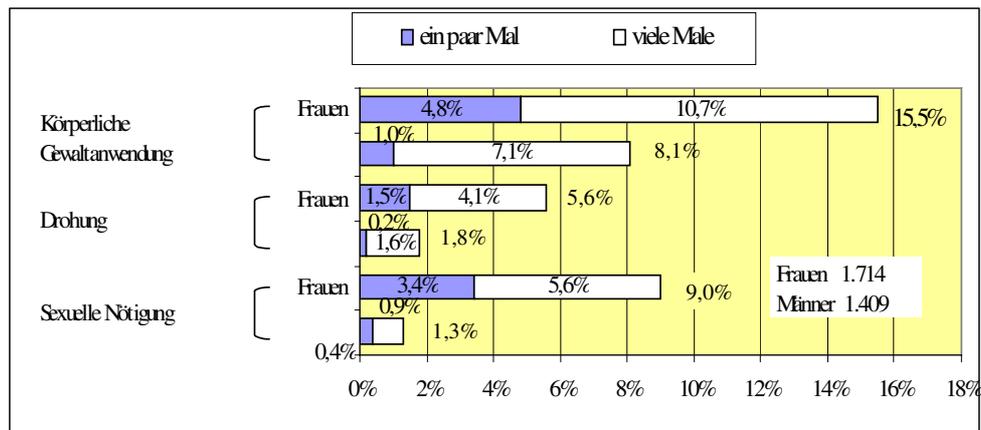
\* Bei dem Text handelt es sich um eine von der Red. leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages, den die Verf. am 23. September 2005 in Hamburg im Rahmen des 6<sup>th</sup> International Symposium on Advances in Legal Medicine (ISALM) gehalten hat.

sicherlich, ebenso wie in Deutschland, Gewalt gegenüber Frauen assoziiert. *Domestic violence* ist jedoch nach wie vor keine gesetzliche Terminologie.

Graphik 1 :

### Gewalterfahrung in Japan

(Kabinettsamt, Umfrage Okt.-Nov. 2004, veröffentlicht 2005)



Häusliche Gewalt im eigentlichen Sinne, abseits aller Legaldefinitionen, hat verschiedene Dimensionen. Je nach Opfer kann unterschieden werden zwischen der Gewalt von Eltern gegenüber Kindern, umgekehrt von Kindern gegenüber Eltern, von einem Ehemann gegenüber seiner Frau und umgekehrt von einer Ehefrau gegenüber ihrem Mann oder gegenüber älteren Leuten oder aber zwischen sonstigen Partnern. Der Gesetzgeber hat in jüngster Zeit der jeweiligen Opferart entsprechend spezifische Nebengesetze verabschiedet, um das Opferschutzverfahren jeweils verwaltungsrechtlich oder zivilrechtlich zu regeln. So wurden etwa im Jahr 2000 das Gesetz zur Verhinderung von Kindesmißhandlung<sup>1</sup> sowie das Anti-Stalking-Gesetz<sup>2</sup> erlassen und im Jahr 2001 das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt zwischen Ehepartnern und zum Schutz von Opfern<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *Jidô gyakutai no bôshi-tô ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 82/2000, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 123/2005.

<sup>2</sup> *Sutôkâ kô-i-tô no kisei-tô ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 81/2000.

<sup>3</sup> *Haigû-sha kara no bôryoku no bôshi oyobi higai-sha no hogo ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 64/2004.

Die gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich sind relativ neu. Der Trend in diesen Gesetzen geht in letzter Zeit dahin, daß Gerichte oder Behörden eine Anordnung gegen den Gewalttäter erlassen können und die Zuwiderhandlung strafrechtlich geahndet wird. Die Einführung einer strafrechtlichen Reaktion auf einen Verstoß gegen eine zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschrift in diesen Gesetzen ist bemerkenswert und gleichzeitig auch der entscheidende Unterschied zum deutschen System.

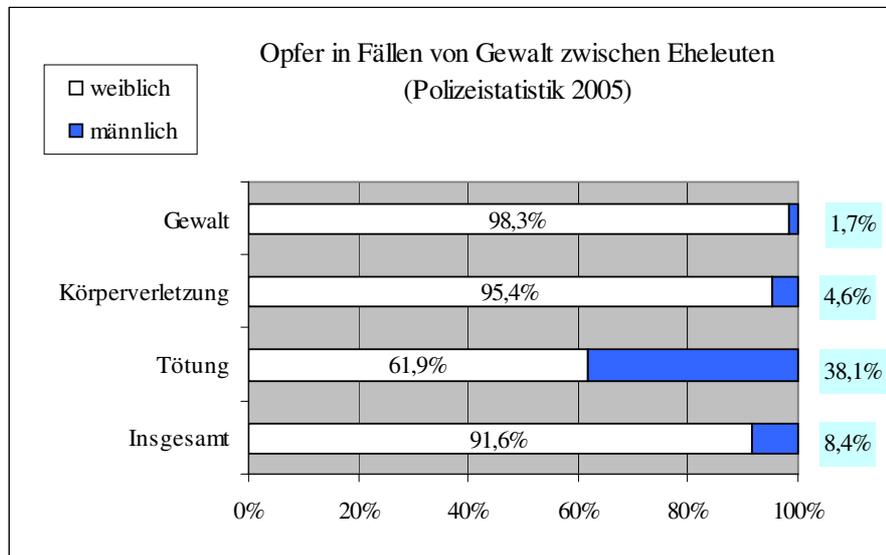
Es gibt zwei Bereiche ohne Sondergesetz. Bei Gewalt von Kindern gegen Eltern kommt das allgemeine Jugendgesetz<sup>4</sup> zur Anwendung. Allerdings könnte man dieses auch als Sondergesetz bezeichnen. Hingegen fehlt es an einem Sondergesetz in einem Bereich, der als besonders regelungsbedürftig betrachtet wird, nämlich der Gewalt gegenüber älteren Leuten. Nach einer Umfrage, die eine Präfektur 2003 durchführte, sind 38 % der zuständigen Behörden Fälle von Mißhandlungen älterer Menschen bekannt. Die Verletzten sind durchschnittlich 80,7 Jahre alt, meistens z.B. aufgrund von Alzheimer oder aus irgendeinem anderen Grund geistig oder körperlich schwer beeinträchtigt, und mehr als 80 % sind Frauen. Die Gewalttäter sind, in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit, Söhne, Schwiegertöchter, Ehegatten und Töchter. Die Gründe für die Gewalttaten sind zumeist Streß und Überforderung mit der Pflege sowie lang anhaltende schlechte persönliche Beziehungen und schließlich finanzielle Schwierigkeiten. Für derartige Fälle gibt es kein Sondergesetz, sondern es findet das allgemeine Zivilrecht Anwendung. Dies ist offenbar für den Schutz der Opfer nicht ausreichend. Eine effektive Bekämpfung dieser Art der häuslichen Gewalt ist momentan eine dringende Aufgabe in Japan.

Um den Zeitrahmen einzuhalten möchte ich das Thema „häusliche Gewalt“ im wesentlichen auf den Bereich der Gewalt eines Ehemanns gegen seine Ehefrau beschränken. Wie Graphik 2 (folgende Seite) verdeutlicht, macht diese Konstellation kriminologisch gesehen die weit überwiegende Mehrheit aus. Außerdem hat diese Art der Kriminalität offenbar ein neues Gesetz veranlaßt. Einen weiteren Anstoß bot die internationale Bewegung gegen Gewalt gegenüber Frauen und Kindern, wobei vor allem der Kongreß in Peking großen Einfluß hatte. Dieses neue Gesetz mit dem Titel „Gesetz zur Verhinderung von Gewalt zwischen Ehepartnern und zum Schutz von Opfern“ (im Folgenden Gesetz gegen häusliche Gewalt, abgekürzt HGG) werde ich in meinem Vortrag eingehender darstellen und kommentieren. Darüber hinaus werde ich auch auf rechtsvergleichende Aspekte zwischen Deutschland und Japan eingehen.

---

<sup>4</sup> *Shōnen-hō*, Gesetz Nr. 168/1948 i.d.F. des Gesetzes Nr. 123/2005.

Graphik 2 :



## II. KRIMINOLOGISCHE UND PSYCHOLOGISCHE PHÄNOMENE HÄUSLICHER GEWALT

### (1) Unsichtbares Phänomen – gesellschaftlicher Hintergrund

Was ist häusliche Gewalt? Zweifellos stellt sie eine erhebliche Verletzung der Menschenwürde dar. Sie ist sicherlich mehr als eine rein auf persönlicher Ebene zu lösende Frage. Sie ist vielmehr mittlerweile zu einem ernsthaften Problem geworden, mit dem sich die ganze Gesellschaft nach Kräften auseinandersetzen sollte. Aber kriminologisch betrachtet, ist häusliche Gewalt tatsächlich schwer erkennbar und daher oft „unsichtbar“. Die Stichwörter sind „Verborgtheit der Verletzungen“ und „Schweigen auf Seiten des Opfers“. Selbst eine körperliche Verletzung ist, wenn aufgrund der Kleidung nicht zu sehen, von Dritten nur schwer zu entdecken. In der japanischen Männergesellschaft beruht häusliche Gewalt oft auf einem spezifischen Vorurteil. Mit anderen Worten: Eine bestimmte traditionelle japanische Denkweise hat besonders in diesem Bereich die Problemlösung verzögert. Beispielsweise werden Streitigkeiten unter Eheleuten immer als Nichtigkeit angesehen, an der beide gemeinsam schuld sind. Ein bekanntes japanisches Sprichwort heißt: „Selbst ein Hund frißt keinen Ehestreit.“ Das bedeutet, daß ein Ehepaar gern aus Liebe streitet und der Ehestreit deshalb aus der Perspektive Dritter so unsinnig ist, daß sich selbst ein geduldig fressender Hund dafür überhaupt nicht interessiert. Eine Familie sollte Familienprobleme selbst lösen und Dritte mit solchen schmutzigen Streitigkeiten nicht belästigen. Eine Frau sollte immer ihrem Mann folgen

und ihn unterstützen. Ferner galten und gelten immer noch das geduldige Ertragen und ein stets fleißiges Bemühen um Harmonie als gute japanische Moral.

Diese alte Denkweise beherrscht die ganze japanische Gesellschaft – die Allgemeinheit, den Täter und das Opfer. Die folgenden verschiedenen Phänomene könnten wohl in aller Welt in ähnlicher Weise auftreten, aber meines Erachtens wird das Problem durch die japanische Denkweise jedoch noch vergrößert.

Der Täter zeichnet sich, der Statistik nach, durch nichts Besonderes aus. Die Gewaltanwendung hat mit seinem Einkommen oder seinem Lebenslauf, einschließlich seiner Ausbildung, nichts zu tun. Er ist meistens ein völlig normaler Mann. Außerhalb des Hauses ist er nett und freundlich, also vollkommen anders, als ein gewaltsamer Tyrann in der Vorstellung der Allgemeinheit auftritt; zu Hause aber verändert er sich plötzlich. Niemand glaubt, daß ein solcher „Normalbürger“ zu Hause Gewalt übt. Während viele japanische Frauen Hausfrauen und nicht berufstätig sind, arbeiten die Männer jeden Tag außer Haus. Sie haben weit mehr Bekannte, die ohne böse Absicht an der Seite des Mannes stehen, im blinden Glauben daran, daß dieser überhaupt nicht gewalttätig sei. Oder sie glauben sogar, daß die Frau selbst an der gegen sie gerichteten Gewalt schuld sei. Der Schuldvorwurf trifft oft grausamerweise das Opfer.

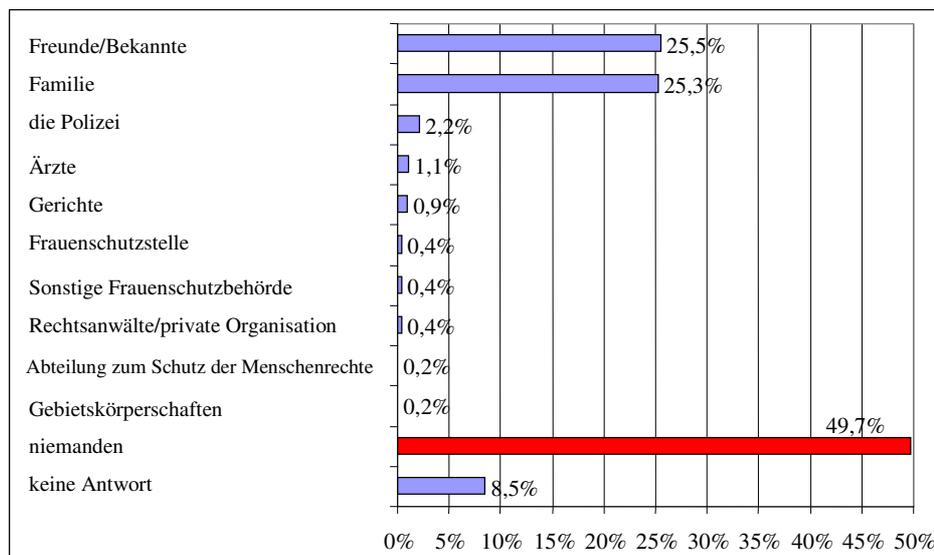
Sogar eine verletzte Frau rechtfertigt oft selbst ihren Mann und neigt dazu zu glauben, daß die Gewalt des Mannes ihre eigene Schuld sei. Sie nimmt seine Gewalt als normal und natürlich hin, weil ihrer Vorstellung nach sie ihm Unrecht getan hat. Sie meint, daß sie ohnehin niemand verstehen und ihr helfen könnte. Diese ständige Selbstkritik führt zum Verlust des Selbstvertrauens.

Der Gewalttäter selbst neigt dazu, seine Gewaltanwendung zu rechtfertigen oder diese Gewalt gar nicht als solche anzuerkennen. In jedem Falle leugnet er seine Schuld. Häufig meint der Mann, daß seine Frau ihn nicht anders verstehen könne als durch Gewalt. Gelegentlich wird er auch der Überzeugung sein, daß seine Frau die Gewaltanwendung zu akzeptieren habe. Dritte, jedenfalls außerhalb der Familie, dürfe dies nicht interessieren. Bezeichnend für häusliche Gewalt ist, daß die beiden Betroffenen – sowohl der Täter als auch das Opfer – sich unter Umständen kaum ihrer Täter- bzw. Opferrolle bewußt sind. Die Allgemeinheit neigt noch dazu, häusliche Gewalt nicht ernst zu nehmen. So stimmten in der ersten landesweiten Umfrage nur 55,8 % der Bevölkerung der Aussage zu, daß eine Ohrfeige jedenfalls eine Form der Gewaltanwendung sei. Aus meiner Sicht ist eine Ohrfeige ganz offensichtlich eine Form von Gewalt. Hingegen ist fast die Hälfte der Bevölkerung anderer Meinung; eine Ohrfeige sei nur unter bestimmten Umständen oder überhaupt nicht als Gewalt anzusehen. Häusliche Gewalt zersetzt in einem fortwährenden Prozeß sicher die physische und/oder psychische Integrität des Opfers. Auch bei einer einmaligen Gewaltanwendung wird die Frau große Angst vor weiterer Gewalt haben und sich davor fürchten, ihren Mann gegen sich aufzubringen. Schließlich kann es soweit kommen, daß das Opfer seine persönliche Autonomie völlig verliert. Die Verletzten stehen auch ohne konkrete Gewaltandrohung ständig unter starkem Druck.

Folge dieses Drucks ist, daß die Opfer schweigen und die Verletzungen verborgen bleiben. An der Statistik in Graphik 3 ist bemerkenswert, daß die relative Mehrheit der Opfer niemandem die Gewaltanwendung zu Hause offenbaren konnte.

Graphik 3 :

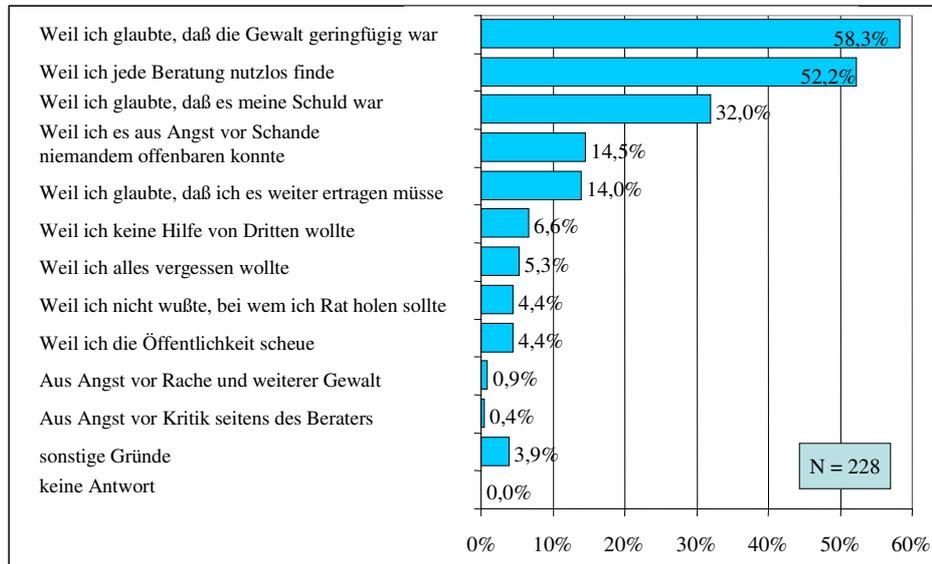
Frage 1:        Wen haben Sie bei häuslicher Gewalt zu Rate gezogen?  
(Kabinettsamt, Umfrage Okt.-Nov. 2004, veröffentlicht 2005)



Dies macht deutlich, daß die absolute Mehrheit kein Vertrauen in öffentliche Einrichtungen hat. Bei häuslicher Gewalt ist es besonders schwer, den Zustand der Verletzung zu erkennen. Graphik 4 (folgende Seite) zeigt verschiedene Gründe dafür auf, daß die Opfer niemandem von ihrem Problem erzählt haben. Dies verdeutlicht, daß auch die Opfer selbst von der alten Denkweise befreit werden müssen.

Graphik 4 :

Frage 2: Warum haben Sie bei häuslicher Gewalt niemanden zu Rate gezogen?  
 (Kabinettsamt, Umfrage Okt.-Nov. 2004, veröffentlicht 2005)



(2) Komplexität des Begriffs Gewalt

Die wesentlichen Merkmale häuslicher Gewalt sind Unterdrückung infolge körperlicher Überlegenheit, Verlust der Freiheit, der Autonomie und der Menschenwürde infolge gewaltsamer Kontrolle und Angst vor physischer und/oder psychischer Gewalt. In diesem Sinne geht „häusliche Gewalt“ über eine einfache Körperverletzung hinaus. Definiert als Schädigung des geistigen und körperlichen Wohls findet sich häusliche Gewalt in verschiedenen Ausprägungen, beispielsweise Vergewaltigung, sexuelle Mißhandlung, wie etwa gezwungen zu werden, pornographische Videos zu sehen, moralische Mißhandlung wie lautes Beschimpfen, völlige Nichtbeachtung, Mißachtung der Persönlichkeit, vollständige Kontrolle und Überwachung und sogenannte ökonomische Gewalt. Letzteres bezeichnet die Tatsache, daß ein Ehemann das Einkommen nur alleine und für sich selbst ausgibt und seiner Frau nicht einmal ein Taschengeld beläßt. Die verschiedenen Gewaltformen treten meistens nebeneinander auf.

Außerdem erfolgt die Gewaltausübung in einem bestimmten Rhythmus. Am Tag nach der Gewalttätigkeit verhält sich der Mann oft plötzlich wieder liebevoll. Die Frau wird regelmäßig auf diese Wiederannäherung eingehen und auf eine Besserung der Beziehung hoffen. Dadurch verliert sie die Gelegenheit, ihm zu entfliehen.

### (3) *Bisherige Rechtslage zur häuslichen Gewalt*

1. Körperverletzung und Gewalttätigkeit sind natürlich nach dem japanischen Strafgesetz (StrG)<sup>5</sup> strafbar. Trotzdem griff die Polizei traditionellerweise bei Familienproblemen nicht ein, abgesehen von Tötungsdelikten und sonstigen Delikten mit Todesfolge. Der Grund dafür lag hauptsächlich in einem „Eingriffsverbot in Zivilsachen“. Dem Eingriffsverbot liegt zugrunde, daß die Polizei als öffentliche Gewalt zivilrechtliche Streitigkeiten wie Vertragsverstöße oder Schuldnerverzug nicht lösen kann und soll. Vor allem lehnte es die Polizei ab, Familienprobleme und Liebesaffären zu behandeln, weil nur die Betroffenen die wahren Tatsachen kennen können und man der Überzeugung war, daß die öffentliche Gewalt keine Beziehungsprobleme lösen kann. Aufgrund dieser Richtlinien hat die Polizei in der Vergangenheit sogar dann Distanz zu Familienproblemen gehalten, wenn Schwerverletzte nach Hilfe gerufen haben.

2. Auch wenn eine Verletzte offenbart, daß ihr von ihrem Mann Gewalt angetan wurde, stellt die japanische Gesellschaft weiterhin ihre Geduld auf die Probe. So kann die Umgebung einer Verletzten mangels Verständnis für häusliche Gewalt ihr weitere Verletzung zufügen, z.B. Polizisten, Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte, Ärzte oder ggf. die Massenmedien. Die Umgebung steht nicht auf Seiten der Verletzten, sondern sucht das Verschulden auf Seiten des Opfers, macht ihm Vorwürfe und zwingt es dazu, das Problem alleine zu lösen. Das bezeichnet man als sekundäre Viktimisierung.

### III. GESETZ ZUR VERHINDERUNG VON GEWALT ZWISCHEN EHEPARTNERN UND ZUM SCHUTZ VON OPFERN

1. Wie schon gesagt, wurde das HGG im April 2001 erlassen und trat insgesamt ein Jahr später, d.h. im April 2002, in Kraft. Ein Überblick zum neuen Verfahren findet sich in Graphik 5. Ein Opfer hat mehrere Möglichkeiten, Schutz in Anspruch zu nehmen: beim Beratungs- und Unterstützungszentrum, bei der Polizei oder beim Distriktgericht. Im Mittelpunkt steht vor allem die neue Möglichkeit einer Schutzanordnung. Das HGG schafft keinen neuen Straftatbestand im Hinblick auf Gewalttätigkeiten usw. Diese werden nach wie vor gemäß dem StrG sanktioniert. Das HGG ist als zivilrechtliches Gesetz zu qualifizieren, das das Ziel hat, die Opfer zu schützen und das entsprechende Verfahren zu regeln. Das Distriktgericht kann, modifiziert durch eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2004, auf Antrag des bzw. der Verletzten eine Schutzanordnung treffen, wenn Gefahr für Körper oder Leben droht. Dabei stehen ihm zwei Arten von Schutzanordnungen zur Verfügung: Entweder kann dem Partner ein sechsmonatiges Verbot auferlegt werden, der Verletzten nachzustellen bzw. sie zu verfolgen (d.h. ein Zugangs-

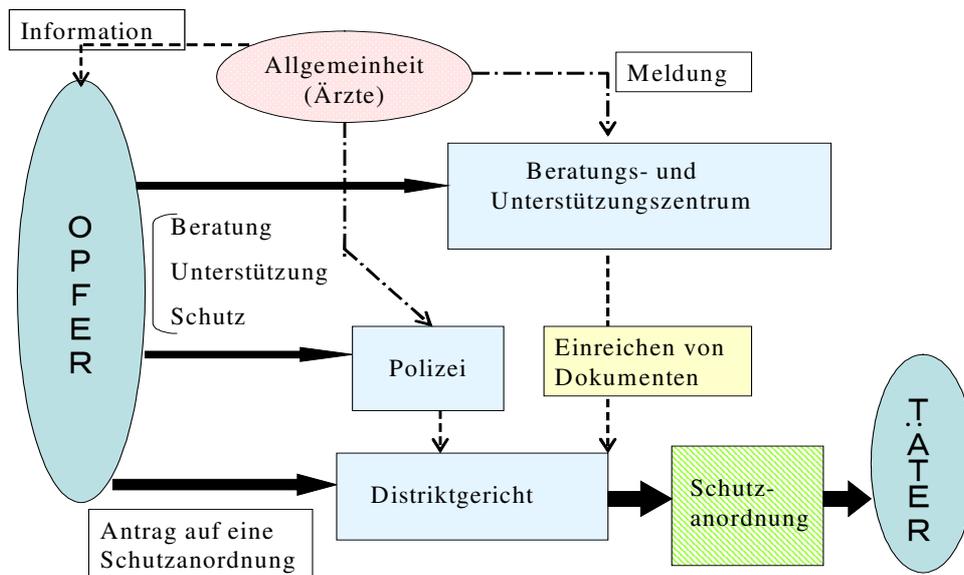
---

<sup>5</sup> *Keihô*, Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. des Gesetzes Nr. 66/2005.

verbot zur Verletzten erlassen werden) oder aber der Partner kann aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen werden, und zwar zunächst für zwei Wochen. Ein Verstoß gegen diese Anordnungen wird strafrechtlich geahndet. Das ist eine Neuheit dieses Gesetzes. Angedroht ist eine Zuchthausstrafe von nicht weniger als einem Jahr und eine Geldstrafe von nicht weniger als 1.000.000 Yen (ca. 7.500 Euro).

Graphik 5 :

## Das gesetzliche Verfahren im Überblick



2. Bereits vor Inkrafttreten des HGG wurde auf verschiedene Mängel hingewiesen. Die Kritik an der alten Fassung von 2001 konzentrierte sich auf den Hinweis, daß das Gesetz nicht ausreichte, um den Opfern zu helfen.

Erstens seien die Vorschriften zu deskriptiv gefaßt gewesen. So wurde etwa Gewalt in diesem Gesetz nur als körperliche Gewalt verstanden und genauso definiert wie im StrG. Jedoch müßte das Gesetz auch gegen andere Gewaltformen, wie z.B. psychische Gewalt, Schutz bieten. Zweitens fand das Gesetz nur bei gesetzlich verheirateten und auch tatsächlich zusammenlebenden Ehepaaren Anwendung. Nicht erfaßt waren geschiedene Ehepaare und sonstige, nicht zusammenlebende Paare. Allerdings habe es nicht wenige Fälle gegeben, in denen ein Paar gegen den Willen des Mannes gerichtlich geschieden worden sei, der Mann aber dennoch Gewalt auf seine Frau ausgeübt habe, damit sie wieder mit ihm zusammenlebe. Drittens, so wurde kritisiert, sei die Dauer des

Zugangsverbots und der Ausweisung von zu Hause zu kurz gewesen. Dies betraf vor allem die äußerst kurze Frist von zwei Wochen bei der Ausweisung von zu Hause. Der Begründung des Gesetzgebers zufolge sei aber schon in der Dauer von zwei Wochen ein Kompromiß zwischen Opferschutz und Eigentumsrecht des Mannes an der Wohnung zu sehen. Viertens sei das Verfahren zu kompliziert und zu langwierig gewesen. Eine der Voraussetzungen für eine Schutzanordnung durch das Gericht war es, daß die Verletzten vorher eine polizeiliche Beratung oder eine Beratung in einem Schutzzentrum in Anspruch genommen hatten. Außerdem war das Opfer auch im Falle eines erfolgreichen Antrags bei Gericht vor einer gegenteiligen Entscheidung über die Schutzanordnung in einem ordentlichen Prozeß nicht geschützt.

Diese Mängel des HGG haben ihre Ursache in den folgenden Umständen: Kurz gesagt, bestand während der Überprüfung des Entwurfs ein Konflikt zwischen einer männlichen und einer weiblichen Sichtweise. Der Entwurf wurde von Abgeordneten eingebracht. Sie hatten zunächst geplant, das Gesetz als Frauenschutzgesetz vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die meisten Verletzten Frauen sind, und mit dem erklärten Ziel, Männer und Frauen gleich zu behandeln. Das Justizministerium hat jedoch sofort Einwand dagegen erhoben: Ein Frauenschutzgesetz sei ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Der Einwand an sich ist überzeugend. Ein durch häusliche Gewalt verletzter Mann soll ebenso geschützt werden. Warum auch nicht? Aber die Abgeordneten wollten das Gesetz auch nicht zu einem völlig geschlechtsneutralen Gesetz machen. Der Kompromiß: Das HGG hat ausnahmsweise eine Präambel wie die Verfassung. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die meisten Verletzten Frauen sind und daß, wenn ein Ehemann gegen seine Frau, die sich mühevoll finanziell unabhängig zu machen versucht, Gewalt übt, er sie in ihrer individuellen Würde verletzt und die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verhindert.

Nicht zu übersehen ist darüber hinaus, daß die mangelnde Klarheit des Gewaltbegriffs, die in einem Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsprinzip steht, die Möglichkeiten des Opferschutzes stark begrenzt. Die männliche Sichtweise hat die Reichweite der Strafbarkeit nicht verstanden und versucht diese mit den Sanktionen des StrG gleichzustellen. Die Abgeordneten haben offenbar gedacht, daß zunächst die Schaffung eines Gesetzes Vorrang haben sollte, um zumindest in Notfällen das Leben der Opfer zu retten. Wenn die Diskussion länger gedauert hätte, wäre möglicherweise das ganze Gesetzesprojekt gescheitert. Daher kam es zu einem Kompromiß, d.h. zur Begrenzung der Strafbarkeit. Das war in Japan der erste Schritt zum Schutz der Frauen vor häuslicher Gewalt.

3. Da der Gesetzgeber selbst einen möglichen Reformbedarf erkannte, wurde eine Sondervorschrift eingefügt, wonach das Gesetz drei Jahre nach seinem Inkrafttreten unter Berücksichtigung seiner bisherigen Anwendung zu überprüfen sei und dementsprechend weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen seien. Infolgedessen wurde 2004 ein Reformgesetz verabschiedet. Die neue Fassung trägt der schon erwähnten Kritik zum Teil Rechnung. Dadurch wurde der Charakter des HGG grundlegend geändert. Während früher das Hauptziel war, ein durch Gewalt in Not geratenes Opfer zu schützen, und zwar vor erheblicher, lebensbedrohender Gewalt, legt die neue Fassung mehr Wert darauf, den Opfern die Verwirklichung eines unabhängigen und sicheren Lebens zu ermöglichen, soweit diese das wollen.

Die wichtigsten Reformpunkte sind folgende. Die Definition des Begriffs Gewalt wurde erweitert. Dies betrifft zwei Aspekte: Einerseits ist nun nicht allein körperliche Gewalt umfaßt, sondern auch „Körper und Geist“ beeinträchtigende Taten und Worte. Aber diese erweiterte Definition findet nur in einem kleinen Bereich Anwendung. So bleibt im Zusammenhang mit der Schutzanordnung und dem polizeilichen Eingriff noch die enge Definition der körperlichen Gewalt bestehen. Andererseits umfaßt die Definition jetzt auch Gewalt seitens eines Ex-Ehepartners, falls das Opfer noch nach dem Ende der Ehe weiter verletzt wird.

Außerdem wird die Schutzanordnung in folgenden Punkten verbessert. Insgesamt gibt es eigentlich sechs Reformpunkte, aber ich gehe heute nur auf die drei wichtigsten ein.

(1) Nach der neuen Fassung kann das Gericht, wie schon erwähnt, auch gegen Ex-Partner eine Schutzanordnung treffen, weil die Gewaltgefahr in der Praxis kurz nach der Scheidung am höchsten ist, insbesondere wenn das Ehepaar wegen Gewalttätigkeiten geschieden wurde, und weil im übrigen Gewalt vor und nach der Scheidung nicht zu unterscheiden ist. In diesem Fall sieht das Reformgesetz vor, daß das Gericht auch gegen den Ex-Partner einschreiten kann, wenn der Verletzten auch nach der Ehescheidung Gefahr für Körper und Leben droht. Voraussetzung der Anordnung ist, daß das Ehepaar aufgrund der Gewaltanwendung geschieden oder die Ehe widerrufen wurde.

(2) In der alten Fassung war kein Zugangsverbot zu Kindern vorgesehen, weil die Kinder in diesem Fall nicht immer gefährdet werden und weil es ein anderes Gesetz als das HGG zum Schutz von Kindern gibt. Aber es ist z.B. vorgekommen, daß ein Gewalttäter, dem gegenüber das Gericht ein Zugangsverbot angeordnet hat, sein Kind vom Kindergarten abholt. Der andere Partner ist dadurch gezwungen, ihn wiederzusehen, da er sonst sein Kind nicht zurückbekommt. Damit könnte der Täter, ohne der Anordnung zuwiderzuhandeln, den Verletzten wiedersehen. Damit droht wieder die Gefahr von Gewalt. In einer solchen Konstellation sieht die neue Fassung unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zugangsverbot zu Kindern vor. In diesem Fall hat das Gericht ein Verbot anzuordnen, dem Kind für sechs Monate in seiner Wohnung, in seiner Schule und an anderen Orten, an denen es sich regelmäßig aufhält, nachzustellen.

Zu widerhandeln wird mit Zuchthausstrafe von nicht weniger als einem Jahr und mit Geldstrafe von nicht weniger als 1.000.000 Yen (ca. 7.500 Euro) bestraft.

(3) Man hegte vom Anfang an große Zweifel an der Effektivität der Ausweisung aus der Ehemwohnung, deren Dauer mit zwei Wochen zu kurz sei. Das Reformgesetz hat die Dauer auf zwei Monate verlängert, um die Opfer auf ein neues Leben vorbereiten und ihnen die nötige Unterstützung zukommen lassen zu können. Da die Dauer früher so kurz war, konnte die Ausweisung nicht widerrufen werden. Mit dieser Reform wird jedoch ein Widerruf möglich. Die Ausweisung ist schließlich auch dann wieder anzuordnen, wenn das Opfer aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund den Umzug nicht bewerkstelligen kann.

Schließlich verdeutlicht die neue Fassung, daß der Staat und die Gebietskörperschaften verpflichtet sind, neben dem Schutz der Opfer vor Gewalt, den Opfern dabei zu helfen, ein autonomes Leben zu führen. In diesem Punkt kann man eine bemerkenswerte Veränderung des Gesetzesziels sehen. Die alte Fassung sah nur ein Mindestziel zum Schutz von Leben und Körper des Opfers vor, während die neue Fassung auf mehr zielt. Aus diesem Grund soll das Beratungs- und Unterstützungszentrum dem Opfer einen Beruf und/oder eine Wohnung vermitteln und ihm Beratung und Informationen zu Unterstützungseinrichtungen geben.

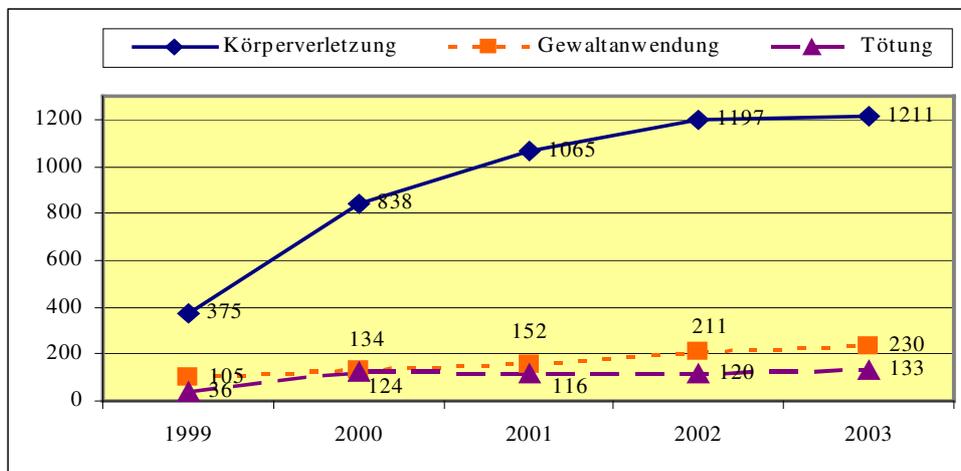
4. Das HGG ist trotz seiner Mängel ein erster großer Schritt zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Es ist von großer Bedeutung: Erstens erklärt das Gesetz ausdrücklich, daß Gewalt eine strafbare Handlung und eine Verletzung der Menschenwürde ist. Nach diesem Gesetz ist häusliche Gewalt zu Recht nicht mehr bedeutungslos. Die Verletzte hat jetzt die Sicherheit, klagen zu können. Zweitens verpflichtet das HGG den Staat und die Gebietskörperschaften dazu, häusliche Gewalt in geeigneter Weise zu verhindern und die Verletzten zu schützen. Bisher waren es grundsätzlich private Vereine, die Opfern geholfen haben, ohne daß ihnen der Staat und die Gebietskörperschaften finanziell oder persönlich den Rücken stärkten. Die dritte Folge ist, daß der Staat und die Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Verpflichtung, die Opfer zu schützen, auch verpflichtet sind, die Allgemeinheit über häusliche Gewalt aufzuklären. Im Staat und vor allem in den Gebietskörperschaften mit radikalen Gouverneuren wurden große Kampagnen gegen häusliche Gewalt durchgeführt. Auch auf den Homepages des Kabinettsamts und der meisten Gebietskörperschaften kann man die erforderlichen Informationen über häusliche Gewalt, das Antragsverfahren usw. finden und zwar in einfachen Worten, und auch in Fremdsprachen wie Englisch, Chinesisch, Koreanisch, Thailändisch, Indonesisch usw. Diese soziale Kampagne hatte mittlerweile großen Erfolg dabei, das öffentliche Interesse an häuslicher Gewalt zu wecken.

## IV. GEGENWÄRTIGE LAGE NACH ABSCHLUSS DER GESETZESREFORM

Aus der Statistik ist auf einen dramatischen Wandel in allen Bereichen zu schließen, in denen in jüngster Zeit Gesetze zur Bekämpfung von Gewalt verabschiedet wurden. In allen Bereichen – häusliche Gewalt (Graphik 6), Kindesmißhandlung (Graphik 7), und Stalking (Graphik 8) – sieht man eine plötzliche und starke Zunahme an Fällen, in denen Gewaltopfer nach Hilfe rufen.

Graphik 6 :

Zahl der von der Polizei bearbeiteten Fälle von häuslicher Gewalt von Männern gegen Frauen



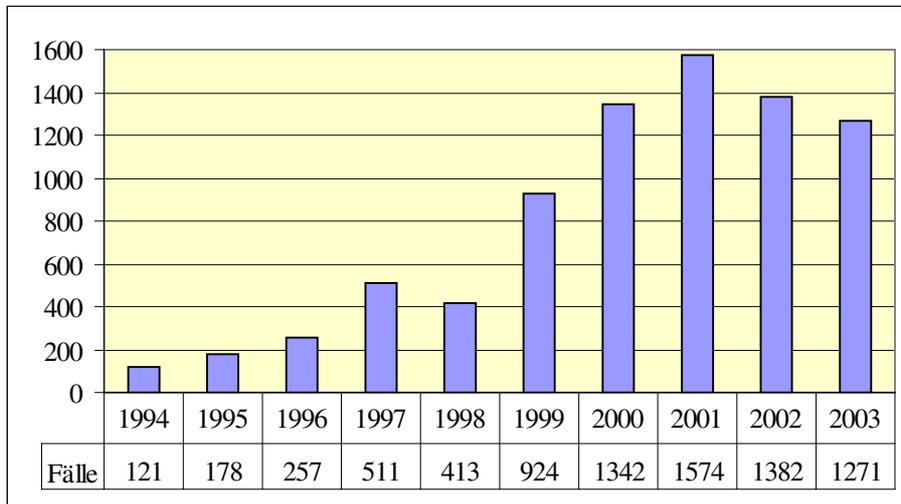
Weißbuch der Polizei 2004

Das HGG ist erst 2001 in Kraft getreten und die Statistik ist erst ein paar Jahre alt, aber die Auswirkungen sind klar erkennbar. Fachleute in diesem Bereich glauben, daß dadurch, daß das Gesetz zur Zeit einen großen Erfolg hat, die Dunkelziffer häuslicher Gewalttaten erheblich gesenkt wird.

Die Gründe für die plötzliche und drastische Zunahme sind insbesondere die folgenden: Infolge dieses Gesetzes hat sich nicht nur das Verhalten der Opfer sehr verändert, sondern auch die Polizei und die sonstigen Behörden haben ihre Richtlinien geändert. Diese mußten das Prinzip des Eingriffsverbots in Zivilsachen aufgeben, weil ihnen aufgrund des Gesetzes eine ausdrückliche Ermächtigung zum Opferschutz gewährt wurde. Danach hat die Polizei auch dann intensiv gegen häusliche Gewalt vorzugehen, wenn es sich auf den ersten Anschein nur um eine Bagatelldat handelt. Das hat dazu geführt, daß die Verletzten in der Erwartung, geschützt zu werden, zur Polizei und zum Schutzzentrum kommen.

Graphik 7 :

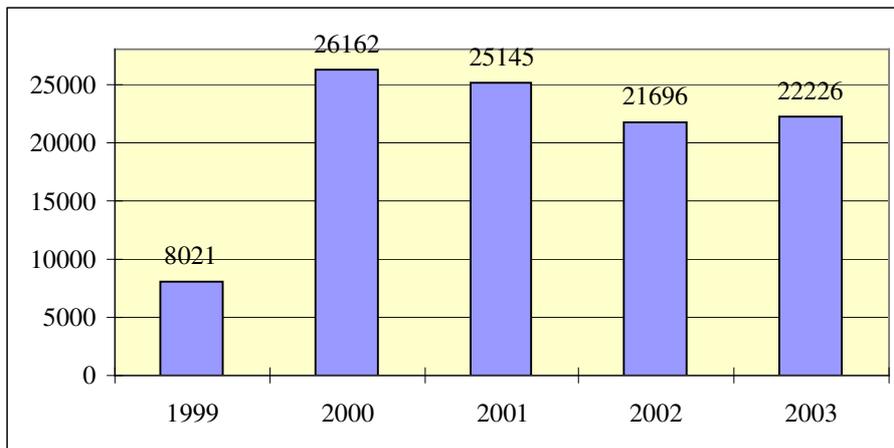
Zahl der Beratungen bei Fällen von Kindesmißbrauch



Weißbuch der Polizei 2004

Graphik 8 :

Zahl der Beratungen in Stalking-Fällen



Weißbuch der Polizei 2004

Die zunehmende Zahl der Anträge bei der Polizei und bei den Distriktgerichten (siehe unten Tabelle 1 und 2) bedeutet jedoch nicht, daß den Opfern immer hinreichend geholfen wird. Aber die Auswertungen in der wissenschaftlichen Literatur beruhen vor allem auf Schätzungen.

Tabelle 1 :

## Zahl der Beratungen bei der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt

<i>Jahr</i>	<i>2001 (vor Inkrafttreten des Gesetzes)</i>	<i>2002</i>	<i>2003</i>
<i>Zahl der Beratungen von Opfern</i>	3.608	14.140	12.568

Weißbuch der Polizei 2004

Tabelle 2 :

## Zahl der Schutzanordnungen von Gerichten

	<i>2003</i>	<i>im Vergleich zu 2002 (100%)</i>
Zahl der Schutzanordnungen	1.499	+ 323 (+ 27,5%)
davon:      Zugangsverbote	1.075	+ 243 (+ 29,2%)
Ausweisungen	5	+ 1 (+ 25,0%)
beides	419	+ 79 (+ 23,2%)
Zuwiderhandlungen	41	+ 1 (+ 2,5%)

Weißbuch der Polizei 2004

## V. SCHLUSSBETRACHTUNG – WEITERE PROBLEMATIK UND ZUKÜNFTIGE PERSPEKTIVE

Meiner Meinung nach wird und muß sich der Zustand auch in Zukunft noch weiter verbessern. Wir haben mit Sicherheit den ersten Schritt getan. Die Kritik, daß der Schutz der Opfer mangelhaft sei, muß man zurzeit ernst nehmen. Eine mögliche Lösung bietet meiner Meinung nach der Vorschlag, zwischen den Voraussetzungen für den Opferschutz und die Schutzanordnung einerseits und für die Strafbarkeit der Gewaltanwendung andererseits zu differenzieren. Das Hauptproblem bei der Regelung häuslicher Gewalt ist die Definition von Gewalt. Dies wird auch weiterhin das Hauptproblem bleiben. Für einen effektiven Opferschutz darf diese nicht auf Gewalt gegen den Körper begrenzt werden. Sie muß vielmehr subjektiviert und daher erweitert werden. Dagegen gilt im Strafrecht das Bestimmtheitsprinzip. Deshalb muß der Tatbestand deskriptiv sein. Der Gewaltbegriff ist in den strafrechtlichen Tatbeständen sinnvollerweise als Gewalt gegen den Körper zu definieren. In diesem Fall wäre das Bestimmtheitsprinzip vollkommen gewährleistet. Die Voraussetzungen für eine Schutzanordnung sind hingegen eine andere Frage. Nach der gesetzgeberischen Begründung sollen der Gewaltbegriff im StrG und in der Regelung der Schutzanordnung gleich sein, d.h. nur körperliche Gewalt umfassen, weil eine Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung mit Strafe geahndet wird. Aber es scheint mir, daß die Begründung nicht überzeugend und eine Beziehung zwischen beiden nicht absolut nötig ist. Der Grund dafür liegt darin, daß die Strafbarkeit von Körperverletzungen und von Zuwiderhandlungen gegen Schutzanordnungen jeweils einen völlig anderen Charakter hat. Ersteres ist ein Erfolgsdelikt im Sinne des materiellen Strafrechts, während letzteres kein Erfolgsdelikt, sondern ein Begehungsdelikt ist. Sein Wesen ist ein Verstoß gegen eine Anordnung. Damit gilt die auf das Bestimmtheitsprinzip gestützte Kritik, daß die Strafbarkeit für die Allgemeinheit unklar sei, nicht für eine Bestrafung der Zuwiderhandlung.

Abgesehen von den Rechtsproblemen hat man in der Praxis noch viele Hindernisse zu überwinden. Zum einen hat die traditionelle Denkweise Wurzeln geschlagen. Bedauerlicherweise muß gelegentlich darauf hingewiesen werden, daß die Rechtsprechung von einer Doppelmoral beherrscht wird und zwar in Hinblick auf die Strafzumessungstatsachen in Fällen der Tötung durch Ehepartner. Tötet beispielsweise ein Ehemann seine Frau, die ihn zu Hause mit einem anderen betrogen hat, wirkt diese Tatsache strafmildernd, weil dem Gericht zufolge der Beweggrund des Täters begreiflich und nachvollziehbar sei. Dagegen entscheidet das Gericht im umgekehrten Fall, d.h. falls ein *getöteter Mann* eine Liebhaberin hatte, zu Lasten der Täterin. Die Argumente sind die folgenden: Die Angeklagte hätte vorher mit ihrem Mann über mögliche Probleme sprechen können und sich um die Verstärkung der ehelichen Beziehungen bemühen sollen. An der Liebesaffäre ihres Mannes sei sie daher auch mitschuldig.

Ein anderes Beispiel: Bei Frauen, die eine Ursache für die ehelichen Auseinandersetzungen gesetzt haben, z.B. bei Ehebrecherinnen, ordnet der Richter deren Schutz

weniger oft an. Das ist aber unlogisch. Die Frage, ob einerseits eine Frau vor der Gefahr häuslicher Gewalt geschützt werden soll, und andererseits, wer an der ehelichen Zerrüttung schuld ist, sind zwei verschiedene Dinge.

Weitere Entwicklungen sind im Hinblick auf die Finanzen zu beobachten. Das Schutzzentrum wurde durch das HGG 2001 gegründet. Tatsächlich wurde ihm aber nur ein neuer Name gegeben. Zur Verfügung stehen nur alte Anlagen und Gebäude der schon existenten Behörden. Der Gesetzgeber hat aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht auf einen Neubau des Zentrums gewartet. Seit kurzem aber kommt es zu einem plötzlichen Anstieg der Anträge. Durch das Reformgesetz 2004 „kann“ jede Gemeinde nötige Einrichtungen errichten. Dazu ein Beispielfall: Eine Frau hatte Schutz beantragt. Aber dieser wurde aus dem Grund, daß es damals im Schutzzentrum keinen freien Raum gab, versagt. Kurz danach wurde sie von ihrem Mann getötet. Auch gegenwärtig werden viele Verletzte wegen der geringen Zahl an Einrichtungen noch nicht hinreichend geschützt.

Besonders bezeichnend ist nach der Statistik, daß nicht wenige zwar Schutz beantragen, danach aber ihren Antrag sofort wieder widerrufen. Die Gründe für dieses Phänomen sind allerdings noch nicht eindeutig zu erkennen. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen insoweit erforderlich.

Ich habe hier heute über eine wenig erfreuliche Seite Japans geredet. Ich möchte trotzdem diesen Vortrag hoffnungsvoll abschließen. Auch in Japan wird endlich Recht vor Gewalt gehen. Bitte haben Sie keine Angst, wenn Sie nach Japan reisen. Sie werden immer herzlich willkommen geheißen werden. Somit komme ich zum Ende meines Referates. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## SUMMARY

*The article, which is based on a speech held by the author in Hamburg in September 2005, examines the situation regarding domestic violence in Japan. According to the author, domestic violence was not recognized as a problem in Japanese society for a long time due to traditional values and morals. Only recently has awareness of this problem risen, and laws protecting victims of domestic violence have been passed. The article deals mainly with the Law on the Prevention of Violence between Spouses and on the Protection of Victims. Under this new law, courts can issue an order preventing the violent spouse from harassing and pestering the victim or directing him to leave the home. When the law first entered into force, it met with heavy criticism for offering only inadequate protection to victims. In 2004, therefore, the law was amended. It now aims not only at protecting victims from bodily harm and threats to their life, but also at enabling victims to become independent. Further improvements are that the legal definition of violence now also comprises mental and emotional violence, not only physical violence. Furthermore, court orders may also be issued against divorced partners. Also, courts may issue orders preventing the violating spouse from harassing and pestering the couple's children. The author appraises the law as a first and important step in combating domestic violence, but also points out the need for further improvement.*